

**Gemeinde Dußlingen  
Landkreis Tübingen**

**Gebührenordnung  
für die Überlassung der KULTURHALLE  
mit Küche, Bühne, Foyer und sonstigen Nebenräumen**

Der Gemeinderat hat am 21.02.2019 folgende Entgeltordnung für die Überlassung der Dußlinger Kulturhalle mit Küche, Bühne, Foyer und sonstigen Nebenräumen beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde stellt die Kulturhalle nach den Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Kulturhalle Dußlingen in der jeweils gültigen Fassung dem in § 1 genannten Benutzerkreis nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen der Ordnung zur Verfügung.

Für die Benutzung der Halle mit ihren Nebeneinrichtungen und Geräten werden privatrechtlich Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Benutzungsentgelte ist verpflichtet:

1. Wer den Antrag stellt,
2. wer die Entgeltschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
3. mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenfreiheit**

Benutzungsentgelte für die Überlassung der Kulturhalle werden nicht erhoben.

1. Im Rahmen des geltenden Belegungsplanes für den Mehrzweck/ und Bühnenraum, für die Grundschule Dußlingen zur Ausübung des Turn/ und Sportunterrichts, sowie deren besondere Schulveranstaltungen
2. für Nutzungen durch die kommunalen Kindertageseinrichtungen
3. für Gemeindeveranstaltungen
4. bei Veranstaltungen von Organisationen oder Vereinen, bei welchen die Gemeinde als „Mitveranstalter“ auftritt
5. bei Benefiz/ oder Wohltätigkeitsveranstaltungen, bei denen der Erlös dem Gemeinwohl in Dußlingen zugutekommt.

## § 4 Auskunftspflicht

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Entgelte erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

## § 5 Benutzungsentgelte

### 1. Grundmieten

	<b>Grundmiete pro Stunde</b>
<b>Räumlichkeiten</b>	
Kultursaal inklusive WCs und Foyer	70,00 €
Foyer inklusive WCs	30,00 €
Mehrzweckraum inklusive WCs und Foyer	30,00 €
Außenbereich inklusive WCs und Foyer	40,00 €
Aufbau/, Vorbereitungs/ und Abbauzeiten, Probestunden im Kultursaal	25,00 €
	<b>Grundmiete pro Veranstaltungstag</b>
<b>Zusatzräume</b>	
Bühne	40,00 €
Umkleiden mit Dusche	30,00 €
Küche (kalt)	40,00 €
Küche (warm)	70,00 €
Kühlraum	20,00 €
Garderobe	20,00 €

Werden der Kultursaal oder andere Räume über mehrere zusammenhängende Tage angemietet, so ermäßigt sich die Grundmiete für jeden Tag um 25 vom Hundert.

Wird die Benutzung der Küche angemietet, ist der Veranstalter verpflichtet, die Reinigung der Oberflächen, des Frosters und des Bodens über die von der Gemeinde beauftragte Reinigungsfirma erledigen zu lassen. Hierfür wird ein Entgelt nach Absatz 3 (Zusatzleistungen) erhoben.

### 2. Technik und Mobiliar

	<b>Miete pro Veranstaltungstag</b>
Technik und Mobiliar	
Lautsprecheranlage inklusive Mikrofon	50,00 €
Lichtanlage	50,00 €
Beamer mit Leinwand	50,00 €
Rednerpult	10,00 €
Hörschleifenverstärker	10,00 €
Bestuhlung bis zu 100 Personen	30,00 €
Bestuhlung bis zu 300 Personen	70,00 €
Bestuhlung bis zur Höchstzahl (610 Personen)	120,00 €
Je runder Tisch (maximal 35 Stück) / 8 Stühle pro Tisch	2,00 €
Je quadratischer Tisch (maximal 56 Stück) / 6 Stühle pro Tisch	2,00 €

Je Stehtisch (maximal 12 Stück)	2,00 €
Je Servierwagen (maximal 6 Stück)	5,00 €
Geschirrnutzung / Bewirtung mit warmen Speisen	20,00 €
Geschirrnutzung / Bewirtung mit kalten Speisen und/oder Kalt/ oder Warmgetränken	10,00 €

In den Mietkosten für die Bestuhlung sowie die Tische sind keine Auf- und Abbauzeiten, Vorbereitung oder Kontrolle durch den Hausmeister enthalten.

### 3. Zusatzleistungen

Zusatzleistungen	
Abfallentsorgung	30,00 €
Reinigung komplett (bei Anmieten der gesamten Kulturhalle)	150,00 €
Reinigung (bei Anmieten des Mehrzweckraums)	50,00 €
Reinigung Küchenboden, Froster	42,00 €
Reinigung Küchenboden, Froster, Oberflächen	108,00 €
Reinigung Umkleiden, Treppe, Flur	36,00 €
Hausmeister Anwesenheit (pro Stunde)	20,00 €
Hausmeister Bereitschaft (pro Stunde)	5,00 €
Hilfskräfte (pro Stunde)	15,00 €
Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Mietsachschadendeckung (Pflicht)	60,00 €

4. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
5. Bei öffentlichen Veranstaltungen anerkannter gemeinnütziger sozialer Organisationen zu sozialen oder gemeinnützigen Zwecken (Wohltätigkeitsveranstaltungen), oder bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen wird bei Rechnungslegung eine Ermäßigung auf den Grundmietpreis von 75 % gewährt.
6. Bei Veranstaltungen, an deren Durchführung die Gemeinde Dußlingen ein überörtliches Interesse hat, kann im Einzelfall eine Ermäßigung auf den Grundmietpreis bis zu 70 % gewährt werden.
7. Bei Blutspendenaktionen sowie Veranstaltungen ortsansässiger Kirchen lediglich eine Nebenkostenpauschale von 150,00 € (netto) erhoben. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
8. Für Veranstaltungen gewerblicher Art wird keine Ermäßigung gewährt.
9. Die Räume sind nach der Veranstaltung in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Beim Hinterlassen von groben Verschmutzungen oder unsauber gespültem Geschirr und Gläsern kann die Gemeinde eine Nachreinigungspauschale nach Aufwand zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 50,00 € erheben.

Sofern die Reinigung nicht selbst vorgenommen wird, kann sie nach Absprache mit der Gemeinde vom Hausmeister beziehungsweise von der für die Reinigung beauftragten Reinigungsfirma übernommen werden. Die Kosten hierfür werden

dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Kosten bestimmen sich nach Absatz 3 (Zusatzleistungen).

#### 10. Übungsbetrieb

- a) Für die regelmäßige Nutzung des Mehrzweck/ und Bühnenraumes von Montag bis Freitag durch örtliche Vereine und Organisationen wird ein Entgelt von 5,00 € (netto) pro Stunde erhoben.
- b) Für die regelmäßige Nutzung des Mehrzweck/ und Bühnenraumes von Montag bis Freitag durch Private, Unternehmen oder auswärtige Vereine und Organisationen wird ein Entgelt von 6,00 € (netto) pro Stunde erhoben.

### § 6

#### **Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

1. Die Benutzungsentgelte entstehen mit Genehmigung der Veranstaltung.
2. Die Entgelte sind innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Entgelte sowie eine Sicherheitsleistung zu erheben. Diese Entgelte sind spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

### § 7

#### **Rücktritt vom Vertrag**

1. Führt der Veranstalter die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch kann die Gemeinde eine Ausfallentschädigung erheben. Diese bemisst sich nach dem Zeitpunkt der Absage. Sie beträgt bezogen auf die Entgelthöhe
  - a) zwischen 6 Wochen und 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 50 %,
  - b) bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 100 %.
2. Die Gemeinde Dußlingen behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt (zum Beispiel dringende Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe) an diesem Tag nicht möglich ist oder wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

### § 8

#### **Ordnungsdienst - Brandwache – Sanitätsdienst**

1. Die Gemeinde kann die Einrichtung zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Sicherheitspersonal, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung verlangen. Dies hat der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen sowie deren Anordnungen Folge zu leisten.
2. Auch notwendige behördliche Genehmigungen sind vom Veranstalter selbst einzuholen. Auch die Anmeldung bei der GEMA übernimmt der Veranstalter und

trägt die entstehenden Kosten. Sie sind direkt an die abrechnende Stelle abzuführen.

## **§ 9 Verantwortliche Personen**

Spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung hat der Veranstalter der Gemeinde gegenüber eine verantwortliche Person zu benennen, die zuständig ist für den Empfang des Hausschlüssels, für einwandfreie Abschließung der Halle während der Nacht, für die Rückgabe des Hausschlüssels unmittelbar nach Ende der Veranstaltung beziehungsweise nach Abnahme durch den Hausmeister. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, gegebenenfalls die verantwortliche Person abzulehnen.

Der Schlüssel wird vom Hausmeister ausgehängt und ist ihm auch wieder zu übergeben.

## **§ 10 Ausnahmen**

Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Entgeltordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wobei sie sich vorbehält, diese Ausnahmen wieder einzuschränken, Bedingungen, Auflagen oder Befristung daran zu knüpfen.

## **§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Dußlingen, Gerichtsstand ist das Amtsgericht Tübingen.

	Vom	Anzeige nach § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung beim Landratsamt	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Gebührenordnung	22.02.2019	08.03.2019	08.03.2019	01.01.2019